

# RS Vwgh 1990/3/5 89/15/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §916;  
BAO §23 Abs1;  
VwRallg;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 104; AnwBl 9/1990, S 515;

## Rechtssatz

Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn Willenserklärungen im Einverständnis mit dem Empfänger bloß zum Schein abgegeben werden. Zum Schein abgegeben sind Erklärungen, die einverständlich keine bzw nicht die aus der Sicht eines objektiven Dritten als gewollt erscheinenden Rechtsfolgen auslösen sollen.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Scheingeschäft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150125.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>